Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1487

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6085/63

Bonn, den 27. September 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechszehnte Verordnung zur Änderung des
Deutschen Zolltarifs 1963
(Angleichungszoll für Dextrine und Stärke)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 21. September 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1210 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechszehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke)

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. September 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt
2	2a	3	4	5
	DM			
In der Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:				
A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
I - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte) in Den Haag darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10	26	25
II - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	26	25
III - andere	10,41	10	26	25

Begründung

(1) Dextrine sowie lösliche und geröstete Stärke (der Tarifnr. 35.05 - A) werden aus Mais- oder Kartoffelstärke hergestellt. Diese Ausgangsstoffe stehen den Herstellern von Dextrinen und löslicher und gerösteter Stärke in den Niederlanden zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern dieser Waren. Die Einfuhren von Waren der Tarifnr. 35.05 - A aus den Niederlanden in die Bundesrepublik sind in den letzten Jahren ständig gestiegen. Der Konkurrenzvorsprung der niederländischen Hersteller wird durch den zur Anwendung kommenden Binnen-Zollsatz (bis 30. 6. 1963: 12,5 %; ab 1. 7. 1963: 10 % des Wertes) nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hat deshalb die Kommission der EWG — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764) — mit Entscheidung vom 29. Juli 1963

1. die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Dextrinen und löslicher oder gerösteter Stärke, der Tarifnr. 35.05 - A, niederländischer Erzeugung, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,41 DM für 100 kg Eigengewicht zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden bei der Ausfuhr nicht selbst erhoben wird (für diesen Fall ist die Ausgleichsabgabe auf 8,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht festgesetzt worden);
2. der Bundesrepublik auferlegt, bei der Einfuhr der gleichen Waren aus Nicht-EWG-Ländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,41 DM für 100 kg Eigengewicht zu erheben.

(3) Die Niederlande wollen die Ausgleichsabgabe selbst erheben. Die niederländische Regierung hat hiermit die Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte) in Den Haag beauftragt.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 der Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert. Die Ausgleichsabgabe wird in der Form eines Angleichungszolles zusätzlich zum Binnenzoll oder Außenzoll erhoben.